

04.07.23**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz - ALBVVG)

Punkt 6 der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, auf dem Schwarzmarkt erworbene, zum Eigenkonsum bestimmte illegale psychoaktive Substanzen anonym auf ihre qualitative und quantitative Zusammensetzung hin untersuchen zu lassen (sogenanntes Drug-Checking), erhebliche Risiken mit sich bringt und insbesondere bei Jugendlichen zusätzliche Anreize für den Konsum auch harter Drogen setzen kann.
2. Der Bundesrat hat vor diesem Hintergrund Bedenken gegen die in Artikel 7e des Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG) vorgesehene Einführung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Modellprojekten zum Drug-Checking.
3. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass aufgrund der ohne Not und kurzfristig erfolgten Integration des Drug-Checking in das laufende Gesetzgebungsverfahren ein geordnetes parlamentarisches Verfahren in zeitlicher Hinsicht erneut nicht möglich ist. Das Drug-Checking steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorhaben, die Lieferengpässe bei generischen

...

Arzneimitteln und Arzneimitteln für Kinder zu bekämpfen und die Versorgungslage zu verbessern. Es ist – anders als bei der Beseitigung dieser Lieferengpässe – auch keine Eilbedürftigkeit erkennbar, die eine fristverkürzte Behandlung dieser Thematik rechtfertigen würde.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die in Nummer 2 genannte Regelung wieder aus dem Gesetz entfernt wird und im Falle einer weiteren Initiative zur Regelung des Drug-Checkings sicherzustellen, dass den Ländern eine angemessene Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Begründung:

Gegen das sogenannte Drug-Checking als der Möglichkeit, auf dem Schwarzmarkt erworbene, zum Eigenkonsum bestimmte illegale psychoaktive Substanzen anonym auf ihre qualitative und quantitative Zusammensetzung hin untersuchen zu lassen, bestehen erhebliche Bedenken:

Durch das Drug-Checking kann eine trügerische Scheinsicherheit der Drogen suggeriert werden, da die Gefahr besteht, dass sich das Untersuchungsergebnis eines analysierten Betäubungsmittels nicht ohne Weiteres verallgemeinern lässt. Drogen können, selbst wenn sie identisch aussehen oder aus der gleichen Herstellungsladung stammen, unterschiedliche Wirkstoffgehalte oder Zusammensetzungen aufweisen. Auch bei begleitender Beratung wird Konsumenten nicht immer klar sein, dass die attestierte Unbedenklichkeit der getesteten Droge nichts über ähnliche nicht getestete Drogen aussagt.

Außerdem kann ein Testergebnis, dass die Droge keine Verunreinigungen etc. enthalte, insbesondere von Jugendlichen als Aufmunterung zum Drogenkonsum missverstanden werden. Ein solches Testergebnis würde das Betäubungsmittel quasi mit einem Gütesiegel versehen (auf das gegebenenfalls sogar der Rauschgifthändler bei seiner Preisgestaltung zurückgreifen würde). Gerade weil Drogen generell gesundheitsschädlich sind, verbietet es sich solche Fehlanreize zu schaffen.

Gerade neuartige Rauschmittel, insbesondere die sogenannten Neuen psychoaktiven Stoffe (NpS), unterscheiden sich oft nur auf molekularer Ebene in ihrem Aufbau. Die Detektion beziehungsweise Identifikation der ständig neu kreierten Substanzen erfordern demnach komplexe und zeitaufwändige labortechnische Untersuchungen, da herkömmliche Analysen nicht ausreichend sind. Ob derartige Untersuchungen im Rahmen des geplanten Drug-Checkings überhaupt möglich sind, erscheint zweifelhaft.

Eine Regelung, dass von der Verfolgung eines grundsätzlich strafbaren Umgangs mit Betäubungsmitteln abgesehen werden soll, wenn der Täter ein Angebot zum Drug-Checking wahrnimmt (Artikel 7e Nummer 5 ALBVVG), kann von den Strafverfolgungsbehörden kaum sinnvoll umgesetzt werden, da konse-

quenterweise auch im Umfeld von Drug-Checking Stellen von der Strafverfolgung abgesehen werden muss. Damit geht ein erhebliches Risiko der Entstehung von illegalen Drogenszenen einher.

Kritisch zu sehen ist auch die Abschaffung von § 10a Absatz 4 BtMG durch Artikel 7e Nummer 2 ALBVVG. Durch die Erlaubnis des Drug-Checkings in Drogenkonsumräumen wird eine aktive Unterstützung des Drogenkonsums in Drogenkonsumräumen erlaubt, während bisher nur die Schaffung hygienischer Konsumbedingungen und die Vermeidung von Infektionsrisiken vorgesehen war. Es handelt sich daher um eine grundlegende konzeptuelle Änderung.

Auch wenn Artikel 7e ALBVVG lediglich eine Rechtsgrundlage für die Regelung von (allerdings zeitlich unbegrenzten) Modellvorhaben durch die Länder schafft, ist damit eine Grundsatzentscheidung zu Gunsten des Drug-Checkings verbunden. Es ist nicht angemessen, eine derartige Gesetzesänderung zu einem komplexen und kontroversen Thema von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen eines Verfahrens zu bewerkstelligen, in dem den Ländern keine Möglichkeit gegeben wird, um fundiert inhaltlich Stellung zu nehmen.